Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

52 (25.1.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 52 u. 53.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1845/46. [25. Januar.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Neunzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Januar 1846.

(Schluß.)

Schaaff bittet um das Wort und spricht: Ich habe in der letzten Sitzung die Bitte an die Regierung gestellt, sie möge eine Weisung an sämmtliche Censoren erlassen, von den Verhandlungen über die Motion des Abg. Platz, namentlich an Welckers Rede, nichts zu streichen. Nun sehe ich aber, daß die Censur in den hiesigen Blättern gerade das Pikante aus der Rede des Abg. Welcker dennoch gestrichen, somit der schönen Lanze die eiserne Spitze abgebrochen und einen gewöhnlichen hölzernen Stab daraus gemacht hat. Ich will der Regierung keinen Vorwurf machen; sie mag ihre Gründe gehabt haben, meiner Bitte nicht zu entsprechen; ebenso mag der Censor in dem §. 15 seiner Instruktion Grund zu dem Strich gefunden haben. Ich will nur darauf aufmerksam machen, wie sonderbar es nun dem Publikum erscheinen muß, wenn es liest, wie der Abg. Junghanns von leidenschaftlichem Ton in der Rede des Abg. Welcker spricht, wie ich selbst bitte, nichts davon zu streichen, wie der Hr. Regierungscommissär den Abg. Welcker auf den verfassungsmäßigen Weg zu Begründung einer Anklage verweist — während doch die Rede des Abg. Welcker ganz mild und sanft erscheint. Das Verfahren der Censur wirft sonach den Schein der Leidenschaftlichkeit auf unsere Seite und es wird durch diese Ungereimtheit aufs Neue der Beweis geliefert, daß die Censur mehr den Gegnern der Regierung als ihren Freunden dient.

Ministerialrath v. Stengel. Der Censor wird wahrscheinlich in der Rede des Hrn. Abg. Welcker Stellen gefunden haben, die er nach seiner Instruktion nicht zum Druck geeignet hielt. Die Regierung hat keine besondere Weisung deßhalb erlassen. Ich glaube mit dem Abg. Schaaff, daß die Censur nicht immer den Zweck erreicht, den sie erreichen will, und daß es im vorliegenden Falle für die bestehende Staatsordnung besser gewesen wäre, wenn die betreffende Stelle gedruckt worden wäre. Mancher würde sich daraus überzeugt haben, wohin es führt, wenn man solchen Theorien huldigt, — allein die Instruction muß gehandhabt werden, so lange sie besteht.

Welcker. Da meine Rede dem Publikum nun nicht vollständig vorliegt, so könnte durch die Aeußerungen der beiden Redner eine falsche Vorstellung von ihrem Inhalt entstehen; um dies zu verhüten, muß ich mir einige Worte erlauben. Man sagt, ich habe warm gesprochen. Ja, das ist richtig. Mein Gefühl begleitet meine Gedanken, aber es führt mich zu nichts, was mein Verstand nicht billigt. Zu den betreffenden Aeußerungen, die ich nicht dem Wortlaute nach wiederhole, hat mich folgende Erwägung veranlaßt. Unser konstitutionelles System ist sehr unvollständig; das Wenige was wir haben, müssen wir aufrecht halten; dazu verpflichtet uns unser Eid. Neuere Vorgänge hinsichtlich der Censur, der Eingriffe der Polizei, der Verweisung von Fremden und sogar von badischen Staatsbürgern aus mehreren Amtsbezirken und dergleichen deuten an, daß die Regierung unbekümmert um die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger mit Verletzung fortfährt; sie übersieht aber dabei einen Umstand in Beziehung auf die Kammer. Die Liberalen haben hier die Mehrheit; das ist eine Thatsache. Wenn man aber glaubt, daß dieselbe keine Folgen habe, so ist man im Irrthum. So lange wir in der Minderheit waren, mußten wir uns auf Klagen und Bitten beschränken, weil wir es nicht zu Beschlüssen bringen konnten, jetzt aber fordern die Bürger, fordert das Land, daß wir alle verfassungsmäßigen Mittel anwenden, um die constitutionellen Rechte zu retten und zu erhalten. In anderen constitutionellen Staaten hätte der Beschluß, eine Motion, wie die meinige, zum Gegenstand der Berathung zu machen, einen Ministerwechsel zur unmittelbaren Folge gehabt. Bei uns dagegen gehen die Verletzungen der verfassungsmäßigen Rechte bezüglich auf die Presse, die Freiheit der Person und des Gewissens immer ihren Gang fort. Wenn wir uns beschweren, so kömmt man mit der Censurinstruction und anderen schönen Redensarten, — aber von wem kömmt denn die Instruction? — sie kömmt von der Regierung und kann daher höchstens den untergeordneten Beamten, aber nicht die Regierung entschuldigen. Gerade darüber klagen wir, daß uns nicht wenigstens dasjenige Maß von freier Presse gelassen wird, was man uns selbst damals zusagte, als man sich von der Bundesgewalt bedroht glaubte. Es ist gerade, wie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenn man sagen würde: wozu sind die falschen Eide, wenn sie nicht geschworen werden? Denkt man denn, das Volk und wir seien so dumm, daß wir uns mit solchen Redensarten abspeisen ließen? Unsere Minister haben auf das Wesen der Verfassung geschworen; beruft man sich im Widerspruch mit den wesentlichsten Verfassungsrechten auf ein formelles Recht, wohlan, so haben auch wir formelle Rechte. Wir können bei der Bewilligung des Budgets Ja oder Nein sagen. Mit hohlen Phrasen lassen wir uns die heiligsten Rechte nicht aus den Händen winden. In meinem Vortrage, von dem hier die Rede ist, habe ich gesagt: Wenn das so fortgeht, wenn die Minister mit vollkommenem Wissen und Bewußtsein unsere heiligsten Rechte verletzen, so kann ich nicht anders, als erklären — ich will die Ausdrücke nicht wiederholen — was das Volk jetzt schon sagt, was ich nicht zurücknehme, und nach meiner Pflicht auch nicht zurücknehmen kann.

Platz schließt sich der Ausführung des Abg. Schaaff an. Die Schädlichkeit der Censur zeigt sich gerade darin, daß sie selbst in den Händen intelligenter, wohlmeinender Männer zum Fluch der Regierung wird. Die Mittheilung der ständischen Verhandlungen wird selbst in Bayern nach der Zusicherung des Ministers Abel nicht durch die Censur verkümmert, und was dort geschehen kann, das kann doppelt und dreifach bei uns geschehen. Jetzt gibt die verstümmelte Verhandlung ein unrichtiges Bild von der Sache und die Schuld fällt am Ende auf die Redaktion der Blätter.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Hierauf ergreift Geh. Referendär Junghanns das Wort und äußert von der Regierungsbank aus:

Zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft besteht seit dem 30. August 1808 ein Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern. Die großherzogliche Regierung, gewohnt, ihren Verpflichtungen gegen das Ausland auf das pünktlichste nachzukommen, hat diesen Vertrag stets getreu vollzogen und sie hat sich von Seiten der Eidgenossenschaft einer gleichen Erwiderung zu rühmen. Nach dem Vertrag sind auszuliefern: diejenigen Personen, welche sich eines Mords, Aufruhrs oder Diebstahls ꝛc. schuldig gemacht haben, oder solcher Verbrechen dringend verdächtig sind, in so fern die Behörde erkannt hat, daß Grund zu einer Anklage stattfinde. Auf den Grund dieses Vertrags hat die Regierung des Kantons Luzern die Verhaftung und Auslieferung einiger Personen verlangt, welche des Mords an Joseph Leu von Ebersol verdächtig sind. Auf badischem Gebiete ist der Altregierungsrath Baumann von Luzern auf Ansuchen der dortigen Regierung verhaftet worden, und die großherzogl. Staatsregierung hat nun dem Hofgericht des Oberrheinkreises den Auftrag gegeben, auf den Grund der Akten zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Staatsvertrags im vorliegenden Fall vorhanden sind. Nach dem Resultat dieser Prüfung wird dann das Weitere angeordnet werden.

Mathy. Ich glaube, daß wir uns bei der Schlußerklärung des Herrn Regierungscommissärs beruhigen dürfen. Wenn das Hofgericht zu prüfen hat, ob Grund zum Verdacht gegen Altregierungsrath Baumann vorhanden ist oder nicht, so können wir darauf rechnen, daß die Prüfung gewissenhaft vorgenommen werden wird. Wäre dagegen eine Auslieferung auf das bloße Begehren der dermaligen Regierung von Luzern erfolgt, so wäre damit etwas geschehen, was nicht hätte geschehen dürfen. Ich bin wenigstens überzeugt, daß Altregierungsrath Baumann, dessen ganzes Leben unbescholten war, der Theilnahme an dem Mord des Leu ebenso unfähig ist, wie Kasimir Pfyffer und Dr. Steiger.

Geh. Referendär Junghanns. Wir wollen uns in keine weitere Diskussion einlassen, sondern den Erfolg abwarten.

v. Itzstein. Es läßt sich erwarten, daß das Hofgericht Rücksicht nehmen werde auf den schweren Verdacht, den die Regierung von Luzern auf Kasimir Pfyffer gelegt hat, den sie nach langer Zeit wieder freisprechen mußte.

Geh. Referendär Junghanns. Dieselbe Regierung, die K. Pfyffer in Untersuchung nahm, hat ihn auch wieder freigesprochen.

Rindeschwender fragt die Regierungscommission um das Schicksal der an das hohe Staatsministerium am vorigen Landtag übergebenen Petition rücksichtlich der Ortenauer Etappengelder.

Ministerialrath v. Stengel. Vor einigen Tagen ist die Sache erledigt und die Petenten sind abgewiesen worden.

Der Abg. Junghanns übergibt 1. eine Petition von 120 katholischen Bürgern aus Wiesloch und Altwiesloch, dahin gehend, die Kammer möge der Motion des Abg. Zittel keine Folge geben, indem sie darin den Weg zur Verfolgung und Ausrottung des Christenthums und zur Wiederherstellung des Heidenthums sehen; 2. eine Petition in demselben Betreff von 92 katholischen Bürgern von Weinheim. Der Herr Abgeordnete bemerkt hiezu, daß die Petenten die Erklärung geben: sie gehören nicht zu denjenigen, welche Herr Zittel im Auge hatte, wenn er sage, daß der größte Theil des badischen Volkes der neuen Glaubensrichtung folge. Wenn dieß auch überall ausgesprochen werde, so leben sie der Ueberzeugung, daß höchstens ein

Zehntheil der badischen Katholiken den Abg. Zittel als ihren Religionsfreiheitsvertreter anerkenne; 3. eine desgleichen von 50 katholischen Bürgern von Rothenberg, worin gesagt ist: die große Mehrzahl der Badener (Katholiken und Protestanten) seien mit ihnen gegen die Motion des Abg. Zittel.

Hecker. Es fehlt nur noch eine Petition auf Scheiterhaufen — Mathy: und Autodafés.

Welcker. Ich erlaube mir, ein Mißverständniß zu beseitigen, das gerade in Beziehung auf meine Worte vorkam, welches allgemein im Lande verbreitet ist und sehr nachtheilig wirken könnte. Es ist vielfach das Bedenken bei Leuten, die nicht mit Aufmerksamkeit dem Vortrag des Abg. Zittel gefolgt sind, entstanden, als handle es sich bei dem Antrag und bei unserer Zustimmung um eine Billigung der neuen religiösen Ansichten, als unterstütze man darum diese Motion, als setze man voraus, die große Mehrzahl der Landeseinwohner habe dieselben Ansichten, wie die Deutschkatholiken. Meine Herren, darum handelt es sich aber nicht — das sollte Jedem klar werden — es handelt sich nicht darum, daß Katholiken oder Protestanten ihren alten Glauben aufgeben. Gott sieht in das Herz der Gläubigen, und der Glaube ist eine Sache, die der Mensch mit Gott abzumachen hat. Wer für Glaubensfreiheit spricht, der achtet die verschiedenen religiösen Bekenntnisse; wer also für die Motion ist, verlangt lediglich, daß Jeder die Freiheit habe, seinen eigenen Glauben bekennen zu dürfen. Ich habe auch kein Wort davon gesprochen, wie es in jener Petition heißt, daß neun Zehntheile der badischen Bürger deutschkatholisch gesinnt seien. Nein, ich habe klar und deutlich gesagt, die hierarchische Richtung, im Gegensatz gegen die liberal-katholische, habe nicht Ein Zehntel der Bürger für sich. Nun will ich noch bemerken, wie die Weinheimer Petition zu Stande gekommen ist. Sie beruht gerade auf der erwähnten Täuschung. Der Herr Pfarrer hat diese Leute, vermuthlich die schwächeren seiner Gemeinde, zu sich rufen lassen und ihnen vorgestellt, ob sie denn den alten Glauben aufgeben wollten; da haben die guten Leute mit Nein geantwortet und darauf ließ er sie die Petition unterschreiben.

Junghanns. Die Männer, welche die Petition unterzeichnet haben, waren der Ansicht, es führe das Prinzip der Zittel'schen Motion zu der Auflösung des Christenthums in dem Großherzogthum Baden (Rufe des Erstaunens) — und dieß ist auch das Ziel der Motion und wird deren Folge sein! (Vielseitiger Widerspruch.). Der Herr Abgeordnete hat erklärt, daß neun Zehntheile der badischen Bürger der Meinung seien, das Verfahren der Regierung in Bezug auf die Sekte der katholischen Dissidenten sei nicht gesetzlich, oder nicht zweckmäßig. Die Bittsteller erklären aber, daß sie entgegengesetzter Meinung seien und haben die feste Ueberzeugung, daß, wenn man wollte, 200,000 Unterschriften hierher kommen würden, die sich gegen die Motion erklärten.

Hecker. Ich habe die Motion unterstützt und selbst der Sache der Deutschkatholiken in einer andern Weise noch daß Wort geredet. Ich würde dieß nicht gethan haben, wenn ich geglaubt hätte, es wäre jene erhabene Ethik des Christenthums der Vernichtung preisgegeben, wenn die Lehre der Deutschkatholiken um sich griffe. Das Christenthum steht fester, als daß eine Motion es umstürzen könnte. Es steht fester, als daß es durch verschiedene Ansichten in seinem Schooße könnte zerstört werden. Aber man hat den Leuten, in einem protestantischen Staate sogar, weiß machen wollen, daß die Deutschkatholiken auf die Vernichtung alles Glaubens, aller religiösen Ueberzeugung, Treue und Gottergebenheit hinwirken, und diese großartige Unwahrheit hat man unter das Volk hinausgeschleudert. Wie kann man aber in Deutschland, Angesichts einer protestantischen Regierung, solche Behauptungen aufstellen? Was wären — nach dieser Ansicht — die Protestanten an Kaiser und Reich und an der katholischen Religion anders als Aufrührer, die zufällig mit bewaffneter Hand ihre religiöse Ueberzeugung und Rechte geltend machen konnten? Und nun sage ich, gerade das Christenthum ist die einzige Religion, die Jedem Freiheit gewährt. Darum hat auch der Stifter die Form der Kirche unbestimmt gelassen — und so gut der Katholik, der Protestant, der Herrnhuter Gott nach seiner Weise anbetet, will ihn auch der Deutschkatholik nach seiner Weise verehren. Es scheint aber fast, als gehe man von anderer Seite darauf aus, einen zweiten Alba aufzutreiben, Ketzergerichte und Autodafés zu verlangen. (Vielstimmiges lautes Bravo im Saale und auf den Gallerien.)

Präsident. Wenn noch ein Mal ein solcher Ruf geschieht, so werde ich die Gallerie räumen lassen. — Um nicht inconsequent zu erscheinen, muß ich noch erklären, warum ich den Abg. Welcker über diese Sache habe sprechen lassen. Es geschah dies aus dem einfachen Grunde, weil er in der Mittheilung des Abg. Junghanns persönlich berührt war. Sonst halte ich es für unstatthaft, eine Diskussion bei Uebergabe von Petitionen zuzulassen.

Hierauf berichtet der Abg. v. Soiron über die Bitte des israelitischen Hauptlehrers Schloß zu Mannheim um empfehlende Ueberweisung seines Gesuchs an das hohe

Staatsministerium, die Modifikation des Ministerialrescripts vom 11. November 1828, die Lemle Moses'sche Klausstiftung betreffend.

Der Antrag des Bittstellers geht dahin: „Die Kammer wolle sich bei dem hohen Staatsministerium dafür verwenden, daß entweder die Zinsen der Dotation der L. Moses'schen Stiftung für edlere Zwecke als bisher, z. B. für höhere Besoldung mancher an der israelitischen Volksschule angestellten und nur gering besoldeten Lehrer verwendet würden, oder aber das Testament nach allen seinen Theilen, also auch in Hinsicht der ursprünglich gleichmäßigen Besoldung der an der Stiftung Angestellten aufrecht erhalten werde."

Das erste Begehren des Bittstellers geht nach seiner eigenen Geschichtserzählung dahin, die Zinsen eines Stiftungskapitals, statt nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters, zur Besoldung von Rabbinern und Betern, für andere Zwecke zu verwenden. Daß ein solches Begehren an sich unstatthaft, ergibt sich aus dem Grundsatz, daß Stiftungen nach dem Willen und der Absicht des Stifters verwendet werden müssen; es kann daher auch Unterstützung eines solchen Begehrens von der hohen Kammer nicht beschlossen werden.

Der zweite Theil des Antrags bezweckt die Abänderung eines Staatsministerialerlasses, mit welchem sich der Bittsteller vor Allem an das Großh. Staatsministerium zu wenden haben wird, da in diesem Punkt eine eigentliche Beschwerde gegen eine allgemeine Verfügung (Verordnung) des Großh. Staatsministeriums in der Form einer Petition vorgetragen wurde. Deßhalb trägt die Commission auf Tagesordnung an.

Ein in voriger Sitzung eingekommener Nachtrag weist zwar die Enthörung bei dem Ministerium des Innern nach, allein nicht bei dem Staatsministerium, wie hier nothwendig wäre, und ändert daher den Stand der Sache nicht.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

v. Soiron berichtet über die Vorstellung und Bitte der Wahlcommission der 6 Wahldistrikte in Heidelberg, Sicherung der Wahlfreiheit hinsichtlich der Wahlmännerwahlen betreffend. Veranlaßt durch den Ausspruch großherzogl. Staatsministeriums, daß die Urwahlen öffentlich seien (bei Gelegenheit der letzten Heidelberger Wahl), und durch die Einmischung der großherzogl. Behörden und Staatsdiener in die Wahlen, beziehungsweise durch die vielfachen Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte der Wahlcommission — stellten diese die Bitte:

„eine hohe Kammer wolle durch die ihr geeignet scheinenden Mittel dahin wirken, daß ähnliche Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte der Wahlcommission und der Bürger, ähnliche Einmischungen in die Wahlen nicht mehr statt finden können, und daß zugleich der hohe Ministerialerlaß vom 11. März 1842 Nr. 2632, welcher den §. 43 der Wahlordnung *) erläutert, hinsichtlich der Gränze, wo die Wahlberechtigung der sogenannten niederen Diener aufhöre, näher bestimmt werde."

Hiernach werden nach der Ansicht der Commission folgende Fragen zu entscheiden sein:

a. Sind die Wahlmännerwahlen, wenn mit Zetteln abgestimmt wird, als öffentliche oder als geheime zu betrachten, und haben die Betheiligten das Recht, die Einsicht der Stimmzettel zu verlangen?

b. Welche Stellung haben die Wahlcommissionen den Staatsbehörden gegenüber und umgekehrt?

c. In wie fern sind Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen der Wahlcommission zulässig?

d. An welche Behörde sind solche Beschwerden zu richten?

e. Haben solche Beschwerden die Wirkung, daß durch dieselben die Wahlmännerwahlen aufgehalten werden dürfen?

f. Hat die Entscheidung solcher Beschwerden rückwirkende Kraft in Bezug auf die betreffende Urwahl?

g. Was ist unter einem „öffentlichen Amt" im Sinne des §. 43 der Wahlordnung zu verstehen?

Die Commission verkennt nicht die Wichtigkeit dieser die Anwendung und Auslegung der Wahlordnung betreffenden Fragen. Allein da zur praktischen Erledigung derselben nur der Weg der Behandlung als Motion auf Herbeiführung einer authentischen Interpretation möglich, da durch solche Interpretationen häufig nur mehr Veranlassung zu irrigen Gesetzesauslegungen gegeben wird, da ferner hinsichtlich aller aufgeworfenen Fragen die Wahlordnung für sich klar, da es nur eines rücksichtslosen Festhaltens an derselben durch die betreffenden Wahlcommissionen bedarf, die Entscheidung aber, ob sich die Staatsbehörden im einzelnen Fall Eingriffe in den Wirkungskreis der Wahlcommissionen

---

*) Bei Ernennung der Wahlmänner sind ohne Unterschied der Religion stimmfähig und wählbar alle Staatsbürger, die

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben,
2. nicht Mitglieder der ersten Kammer und bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten nicht stimmfähig und nicht wählbar, und
3. im Wahlorte als Bürger angesessen sind, oder daselbst ein öffentliches Amt bekleiden.

Ausgeschlossen sind also bloße Hintersassen, Gewerbsgehülfen, Gesinde, Bediente u. s. w.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erlaubt, wenn sich solche Eingriffe wiederholen sollten, immerhin die Prüfung der einzelnen Abgeordnetenwahlen der Kammer selbst in erster und letzter Instanz vorbehalten bleibt, und sich durch solche Entscheidungen schon von selbst eine maßgebende Praxis bilden wird: — so glaubt die Commission, daß die Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, unter welchen allein sich ein so wichtiger Schritt der Volksvertretung, wie das Verlangen authentischer Auslegung eines Verfassungsgesetzes rechtfertigen ließe. Ihre Commission ist zugleich der Ansicht, daß die großherzogl. Staatsregierung, welche, wie die Kammer wünschen muß, daß die Abgeordnetenwahlen nicht an Nichtigkeiten leiden, in Berücksichtigung des wahren Standes der Sache, darauf hinwirken wird, daß die Staatsbehörden den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Wahlcommissionen achten und sich keine Eingriffe in denselben erlauben werde. Sie schlägt daher vor, aus allen angeführten Gründen zur Tagesordnung überzugehen.

Bissing. Die Fragen, welche die Heidelberger Wahlkommission in ihrer Petition angeregt hat, sind von höchster Wichtigkeit; es dürfte daher angemessen sein, hierüber eine Diskussion in der Kammer zu veranlassen. Befürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich, der ich aus dem Heidelberger Wahlkampf als Deputirter hervorgieng, der ich auch kein stummer Zuschauer bei der dortigen heftigen Wahlagitation war, mit einer vorgefaßten Meinung die hier vorliegenden Fragen behandeln werde. Ich war kein Mitglied der Wahlkommission, kann mich daher auch frei äußern. — Die erste Frage, welche hier zur Sprache kommt, betrifft die Einsicht der Wahlzettel oder mit andern Worten: die Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Wahlmännerwahl. Hier gestehe ich freimüthig, daß ich anfänglich die Ansicht hegte, die Wahlzettel dürften nicht eingesehen werden. Allein eine genauere Prüfung der Wahlordnung brachte mich zu der Ueberzeugung, daß die öffentliche Abstimmung durch das Gesetz ausgesprochen ist. Würde es sich, statt um eine Auslegung des Gesetzes, um die Entwerfung eines neuen Gesetzes handeln, so würde ich mich unbedenklich für die geheime Wahl erklären; so aber muß ich die von den Staatsbehörden in dieser Beziehung ausgesprochene Ansicht für die richtige halten. Um nicht weitläuftig zu sein, berufe ich mich auf die in den verschiedenen Erlassen der Staatsbehörden gegebenen Entscheidungsgründe. — Immerhin aber muß ich meine Verwunderung darüber aussprechen, wie das Oberamt Heidelberg die Einsicht der Wahlzettel vor sich gehen ließ, wobei es der Hülfe der Gendarmen sich bediente, wie früher der Abg Welcker geschildert hat. Nach § 47 der Wahlordnung hat die Wahlkommission allein das Geschäft zu besorgen, unter ihre Funktionen kommt nach §. 60 des Gesetzes die Gestattung der Einsicht der Wahlverhandlungen. Demgemäß hatte die Wahlkommission verschiedene Tage festgesetzt, an welchen sämmtliche Urwähler die Zettel einsehen könnten. Allein gleichwohl verfügte der Stadtdirektor Böhme, daß nur den Beschwerdeführern und ihren Freunden die Zettel-Einsicht an einem besondern und frühern Tage, ehe die Wahlkommission solche angeordnet hatte, gestattet werden solle. Ein derartiges Verfahren ist ein Eingriff in die Rechte der Wahlkommission. Uebrigens geschah die Einsicht der Zettel nicht aus dem Grunde, um die Wahlkommission zu controliren, sondern nur um die Namen Derjenigen kennen zu lernen, welche liberal gestimmt hatten. Sie wurden verfolgt, es wurde ihnen die Kundschaft entzogen, sie wurden brodlos gemacht. Der Wahlkommission aber, die man vielfach verdächtigt hatte, mußten selbst die größten Schreier das Lob ertheilen, mit aller Gewissenhaftigkeit verfahren zu haben. — Eine andere Frage betrifft die nachträgliche Ausscheidung von Wahlzetteln, welche die Wahlkommission angenommen hatte. Hier sage ich nun: in allen Fällen, wo ein Wahlrecht absolut ungültig ausgeübt wird, wo die Commission die Zettel nicht annehmen darf, weil das Gesetz sich ganz klar ausgesprochen hat, ist die Wahlkommission nicht allein nicht berechtigt, sondern verpflichtet, den aus einem Versehen oder Irrthum angenommenen Zettel wieder zurückzugeben und auszuscheiden, und zwar um so mehr, wenn ein solcher Zettel auf das Resultat der Wahl von Einfluß war. Wenn also eine Person, die noch nicht 25 Jahr alt ist, oder ein Mundtodter oder Jemand der zur ersten Kammer wahlfähig ist, oder ein Handwerksgehülfe, der nicht Ortsbürgerrecht besitzt, oder Einer, der im Wahldistrikt nicht wohnt, abgestimmt hat, so muß sein Zettel nachträglich ausgeschieden werden. Wäre dies nicht der Fall, so wäre die Wahlkommission souverain, und könnte, um ihre Candidaten durchzusetzen, einige hundert unberechtigte Subjekte aus einem andern Wahldistrikt kommen und abstimmen lassen.

In einer größern Stadt, wie Heidelberg, wo mehr denn 2000 Seelen in einem Distrikte wohnen, wo die Masse von Fremden und Angestellten stets wechselt, ist es aber auch rein unmöglich, sogleich bei der Uebergabe eines Wahlzettels den Unberechtigten zu erkennen, zumal bei einem starken Gedränge. — In denjenigen Fällen hingegen, wo sich das Gesetz nicht hinlänglich klar ausgesprochen hat, wo zwischen dem Vordersatze und Nachsatze des §. 43 Nr. 3 eine verschiedene Auslegung stattfinden, wo die Wahlkommission einer größern oder geringern latitude huldigen kann, darf meiner Meinung nach ein einmal angenommener Wahlzettel durch die Commission nicht mehr ausgeschieden werden. Durch die Annahme hat die Wahlkommission die Wahlfähigkeit für die vorliegende Wahl anerkannt. Man kann z. B. einem Arzte, einem Advokaten, einem Rentier, die nicht Ortsbürger sind, gemäß des Nachsatzes §. 43 Nr. 3 Wahlrecht zugestehen, während man es ihnen nach dem Vordersatz absprechen kann. Nur solche Fälle hat der §. 55 der Wahlordnung im Auge gehabt. — Wenn nun die Wahlkommission zu Heidelberg die Zettel von Gesellen, die in der Werkstätte der Eisenbahn arbeiteten, die aber kein Ortsbürgerrecht besaßen, ausgeschieden hat, so war sie in ihrem Rechte, denn diese Leute gehören ausdrücklich zum Nachsatze des §. 43 Nr. 3, da sie keine feste Anstellung haben, und da man von ihnen, aus dem zufälligen Umstand, daß die Eisenbahn eine Staatsanstalt ist, nicht annehmen kann, sie bekleideten ein öffentliches Amt. — Eine weitere durch die Petition angeregte Frage ist die: „ob die Staatsbehörde das Recht hat, einen von der Wahl-

kommission festgesetzten Wahltag willkührlich abzuändern?" Da diese Frage bereits zur Sprache gekommen ist bei der Verhandlung über die Wahl von Heidelberg, und da damals die Regierungscommission, wie mich dünkt, selbst zugegeben hat, daß der Staatsbehörde ein solches Recht nicht zustehe, so kann ich hierüber weggehen. Nur will ich noch bemerken, wie auffallend das Benehmen des Stadtdirectors Böhme bei dieser Gelegenheit war, indem derselbe früher die Wahlcommission darauf aufmerksam gemacht hatte, daß an einem Markttage keine Wahl stattfinden möge, und später gerade von ihm der Wahltag des VI. Bezirks auf einen Samstag, der ein Markttag ist, verlegt werden wollte. — Dem Antrage der Petitionskommission auf eine motivirte Tagesordnung will ich mich nicht widersetzen, da ich von einer Interpretation des Wahlgesetzes in jetziger Zeit keine großartigen Folgen erwarte.

Ministerialrath v. Stengel. So lange die Verfassung und die Wahlordnung besteht, hat die Regierung den Grundsatz festgehalten, Mißbräuche der Wahlcommission und Gesetzwidrigkeiten nicht zu dulden. Die Nothwendigkeit dieses Grundsatzes hat sich bei der Wahl zu Heidelberg genügend gezeigt. Der Herr Redner vor mir hat selbst zugegeben, daß in Heidelberg hinsichtlich der Einsichtsnahme der Wahlzettel durch die Urwähler die Wahlcommission im Irrthum war, und da die von ihm gegebene Auslegung keinen Zweifel zuläßt, so will ich mich nicht weiter darauf einlassen. Uebrigens hätte allen Urwählern die Einsicht gestattet werden müssen, und wir würden sie in ihrem Rechte geschützt haben, wenn sie sich an uns gewendet hätten. Ueber die zweite Frage, ob nach erfolgter Abgabe des Wahlzettels und nach dem Eintrag desselben in die Liste die Wahlcommission einen Zettel ausscheiden darf — theile ich die Ansicht des Abg. Bissing nicht. Sein Grundsatz wäre auch ein höchst gefährlicher, weil es ja dann in der Hand der Wahlcommission stünde, mißliebige Wahlzettel nach ihrem Gutdünken zu entfernen. Die Wahlcommission hat also hier im höchsten Grad Unrecht gehabt. Der Herr Abgeordnete hat selbst durch ein Beispiel gezeigt, wie nothwendig die Aufsicht der Regierung auf den gesetzlichen Gang der Wahlen ist, indem er sagte, es könnte auch die Wahlcommission ein Mal aus einem ganz andern Bezirk Leute kommen und abstimmen lassen. Gegen ein solches Verfahren würden die Wähler keine andere Hülfe haben, als den Schutz der Regierung. Die Petition ist in jeder Beziehung ungegründet und der Antrag auf Tagesordnung vollkommen gerechtfertigt.

Welcker. Ich will nicht auf das zurückkommen, was in Heidelberg zur Einwirkung auf die Wahl geschehen ist. Die öffentliche Meinung hat darüber gerichtet. Der Heidelberger Wahlcommission muß ich aber im Interesse der Wahlfreiheit danken, daß sie ihre Rechte so kräftig und würdig vertheidigt und durch die Petition die Kammer veranlaßt hat, sich über diese wichtigen Fragen zu äußern. Die Wahlcommission hat in allen Punkten Recht. In dem ersten Punkt, die Einsichtnahme der Wahlzettel betreffend, läßt das Gesetz allerdings eine verschiedene Auslegung zu — ich habe mich für die Nichtöffentlichkeit entschieden — welche überall als das Palladium der Wahlfreiheit gilt. Der Redner erörtert ausführlich die Gründe, welche seine Ueberzeugung bestimmen und bemerkt, daß unsere ganze Gesetzgebung in diesem Sinne eingerichtet und abgefaßt sei; über Gegenstände werde auch hier in der Kammer öffentlich abgestimmt; sobald es aber Personen betreffe, so sei die Wahl eine geheime; so sei es auch bei der Wahl der Deputirten zur zweiten Kammer, so bei den Wahlen der Grundherren und Universitäten in die erste Kammer. Namentlich in größeren Orten, wo die Zustände verwickelter sind und die Abhängigkeit mancher Bürger vor Andern häufiger vorkommt, würde eine nicht geheime Wahl keine ganz unabhängige mehr sein. Auch aus der verfassungsmäßigen Bestimmung, daß die Abstimmungszettel von der Wahlcommission vertilgt werden sollen, schließe ich, daß die Abstimmung eine geheime sein darf. Denn daraus geht hervor, daß Niemand erfahren soll, wie der Betreffende abgestimmt habe. Der Redner weist nach, daß auch der Sinn des §. 62 kein anderer sein könne. — Der Inhalt der Beschwerden überhaupt, die sich alle unter dem einfachen Hauptgesichtspunkt zusammenfügen lassen, ist der: die selbstständige Leitung des Wahlgeschäfts von Seiten der Wahlcommission solle nicht gestört werden in Beziehung auf das Wahlresultat durch Eingriffe der Regierungsbehörden. Das ist das Moment, worauf eine freigewählte Kammer beruht, — wo diese Einmischung der administrativen Behörde statt findet, da machen die Polizeibeamten die Wahl und nicht die Bürger; da kann der Amtmann hier ein Paar Wahleu cassiren und dort wieder ein Paar Leute hinein decretiren, was schon einige Mal geschehen ist, wo die Wahlcommission nicht so kräftig war, wie die Heidelberger, — daß sie es aber nicht zu dulden haben, liegt klar im Gesetz.

Ist die Wahlcommission einmal constituirt, so ist sie eine verfassungsmäßige selbstständige Behörde, welche auf ihren Eid das Geschäft zu leiten hat, und gegenüber von ihr gibt es nur eine Entscheidung der Kammer. Der §. 55 der Wahlordnung ist so entscheidend, daß er gar nicht anders ausgelegt werden kann.

In Bezug auf die Ausscheidung der Wahlzettel hat die Wahlcommission ganz recht gehandelt, denn es kann sich erst durch nachträgliche Besprechung herausstellen, ob jene Leute wirklich wahlberechtigt sind, was namentlich in größeren Städten, wo man einander weniger kennt, häufig vorkommen kann. Den Wahlakt selbst kann man dadurch nicht aufhalten; auch besteht nirgends eine Bestimmung, daß die Wahlcommission sich sogleich bei Uebergabe der Zettel über deren Gültigkeit entscheiden muß. Aber der Hauptsatz steht fest: die Wahlcommission hat zu entscheiden, wer wahlfähig ist, und nicht der Polizeiamtmann; er hat aber Leute hineingeschoben, welche offenbar Taglöhner waren, von denen man nicht sagen kann, daß sie ein öffentliches Amt bekleiden; Andere hat er hinausgeworfen und dadurch das Ergebniß der Wahl verändert. Ich werde keinen Augenblick anstehen, eine Wahl zu kassiren, wo ich glaube, eine Gesetzwidrigkeit habe auf das Wahlresultat Einfluß gehabt. Würde man in dem vorliegenden Fall liberale Wahlmänner hineingebracht haben, so hätte ich die Wahl kassirt. Man hat

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aber ministerielle hineingeschmuggelt und diese konnten dennoch keinen Ausschlag geben; darum cassire ich die Wahl nicht. Bei der Erklärung der Petitionscommission werde ich mich beruhigen. Ich sage es ehrlich heraus: wir wollen keine authentische Interpretation, weil es nicht zu erwarten steht, daß sie in dem liberalen Geiste der Verfassung ausfalle, den wir wünschen; wohl aber hat die Kammer das Mittel in der Hand, das Gesetz zu handhaben im liberalen, verfassungsmäßigen Sinne, und deßhalb wollen wir zur Tagesordnung gehen, nicht weil wir die Beschwerde nicht für begründet finden.

Der Herr Regierungscommissär hat behauptet, in allen fünf Punkten habe die Heidelberger Wahlcommission Unrecht, und darum habe die Petitionscommission mit Recht auf Tagesordnung angetragen. Er hat also diesen Antrag so ausgelegt, daß, wenn wir zur Tagesordnung übergehen, die Sache zum Nachtheil des verfassungsmäßigen Rechts entschieden zu sein scheint. Ich bitte deßhalb den Berichterstatter, mir zu sagen, ob die Petitionscommission nicht gleichfalls der Meinung war, daß in Beziehung auf den §. 55 meine Auslegung die richtige ist, und also die Staatsbehörde sich nicht einzumischen habe in das Geschäft der Wahlcommission.

v. Soiron. Die Petitionscommission war einstimmig der Meinung, daß die Einwirkung der Behörde in dem Sinne zu beschränken sei, wie der Abg. Welcker vorgetragen hat. Nach §. 55 sei es nur Pflicht der Regierung, Jeden zu schützen, der in seinen verfassungsmäßigen Rechten gekränkt wird, aber eine durchaus grundlose und irrige Behauptung sei es, man könne, wie von dem Erkenntnisse eines Bürgermeisters, vom Erkentniß der Wahlcommission an das Amt rekurriren. — Ich werde jede Wahl, bei welcher solche Rekurse von Einfluß sein sollten, vernichten, wie der Abg. Welcker, nicht aber, wenn sie nicht von Einfluß waren.

Ministerialrath v. Stengel. Die Auslegungen des Abg. Welcker sind sämmtlich nicht stichhaltig. Die Wahlcommission ist keine souveräne Person im Staat; wenn sie sich Gesetzwidrigkeiten beigehen läßt, wird die Regierung einschreiten.

Hecker. Und wir werden die Wahl verwerfen.

Schaaff ist gleichfalls der Ansicht, daß eine authentische Interpretation jetzt zu nichts führen würde, weil man von allen Seiten ängstlich sei, an der Wahlordnung, welche als ein integrirender Theil der Verfassung gilt, Etwas zu ändern, wenn sie auch Manches zu wünschen übrig läßt und manche Lücken hat. In mehreren Punkten, welche die Petenten anführen, möchte eine Interpretation allerdings am Platze sein. Wenn man aber behaupte, eine nicht geheime Abstimmung sei etwas Ordnungswidriges, so sollte man doch bedenken, daß das, was man eine geheime Abstimmung nenne, wirklich eine geheime sei. Wenn die ganze Wahlkommission unterrichtet sei, wie die Wähler stimmen, so sei die Wahl in Bezug auf jene ja doch keine geheime, und solle nun nach der andern Seite hin eine geheime sein! Ein solches Unding, ein solch' mattes Justemilieu zwischen Oeffentlichkeit und geheimer Wahl habe der Gesetzgeber nicht in die Welt setzen wollen. Bei den Universitäten- und Abgeordnetenwahlen seien ganz andere Formen; dort werde das Geheimniß bewahrt, und Niemand erfahre, wer der Stimmende sei, denn es herrsche dabei strenge Controle; bei der Wahlkommission sei es gerade das Gegentheil. Von beschwornen Pflichten könne der Abg. Welcker nicht reden; die Wahlkommission sei als solche nicht beeidigt. Der Hr. Redner sucht hierauf die Auslegung, welche der Abg. Welcker dem §. 55 gegeben, als irrig darzustellen. Nicht gewöhnliche Taglöhner seien es gewesen, welche die Behörde in Heidelberg für wahlfähig erklärt habe; es seien z. B. Locomotivführer, patentmäßig angestellte Heizer u. dgl.

Eine Behauptung des Berichts, (bezüglich der von dem Regierungsdirector „wahrscheinlich ohne das Collegium zu hören" erlassenen Verfügung wegen Sistirung der Wahl), welche den Stadtdirector leicht in ein falsches Licht stellen könnte, als habe er eine Ungesetzlichkeit begangen, weist er zurück; derselbe sei in diesem Falle nicht an die collegialische Berathung gebunden. Namentlich sei zu einer solchen Berathung die Zeit zu kurz gewesen, aber nichts desto weniger habe der Regierungsdirector die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen. Wenn überhaupt die Zetteleinsicht nicht habe vereitelt werden sollen, so mußte die Behörde die Zeit und die Weise der Einsichtnahme so anordnen, wie sie that. — Bei dem Verlangen um Einsichtnahme der Zettel habe es sich um ein Prinzip gehandelt, und Derjenige, dem daran lag, daß das Prinzip geltend gemacht werde, habe den rechten Weg eingeschlagen. Der §. 46 sagt, das Amt habe die Wahl der Wahlmänner anzuordnen. Damit, glaubt man, sei Alles geschehen — wenn aber die Wahlcommission die Hände in den Schooß legt, was werden Sie dazu sagen? Es heißt zwar nicht: „und beaufsichtigt das Geschäft der Wahlkommission" — aber in dieser Hinsicht wünschte ich eine Interpretation; es wäre gut, wenn es dabei stände. So ist es von jeher gehalten worden; auf allen Landtagen sind viele Rekurse in Betreff der Wahlkommissionen von den Staatsbehörden entschieden worden. Die Wahlcommissionen sollten Sie nicht souverän machen: in der Regel sind sie ministeriell gesinnt und es wäre bedenklich, ihnen zu viel Gewalt einzuräumen. Das Amt in Heidelberg habe nicht das Recht gehabt, den Tag der Wahl anzuberaumen; habe dieß aber auch nicht gethan, sondern nur verfügt: bis zu jener Zeit muß die Wahl vorgenommen sein. Schließlich bemüht sich der Redner, alle weitere Verdächtigung gegen die Heidelberger Behörde niederzuschlagen, und behauptet entschieden, jede willkührliche Amtsausübung sei derselben fern. Die von dem Abg. Welcker bei Gelegenheit der Heidelberger Wahlprüfung erzählte Besprechung des Bürgermeisters Winter und des Stadtdirectors Böhme verhalte sich anders; wenn der Abg. Welcker sich näher darum erkundigen wolle, so werde er besser unterrichtet werden.

Welcker. Ich habe mich mit Bürgermeister Winter über diesen Punkt besprochen, nicht blos nachträglich, sondern auch vorher. Es ist Alles wie ich erzählt habe, nur hat der Stadtdirektor gewünscht, daß ich bemerken soll, er habe den Herrn Winter nicht zu jener Unterredung expreß zitiren

lassen, sondern sie habe gelegentlich eines anderen Geschäftes stattgefunden. (Ruf nach Abstimmung.)

Bissing und Welcker verlangen nochmals das Wort.

Der Präsident bemerkt, daß noch sieben Redner sich gemeldet hätten und fragt die Kammer, ob sie die Diskussion schließen wolle.

Durch Majorität wird der Schluß der Debatte ausgesprochen.

v. Soiron. In dem Bericht ist nirgends (wie der Abg. Schaaff sagt) etwas gegen den Regierungsdirector behauptet, sondern ist erzählend gesagt, was in der Petition steht. Das war die Pflicht der Commission. Es scheint beinahe, um mich mit den eigenen Worten des Abg. Schaaff auszudrücken — welche ich sonst nicht wählen würde — als wolle derselbe den Regierungsdirektor zum Modeartikel des Landtags machen.

Schaaff. Sie machen ihn dazu.

Ueber die Frage, ob eine motivirte Tagesordnung beantragt sei oder nicht, entspinnt sich eine Diskussion, an welcher der Berichterstatter und die Abg. Trefurt, Bader, Rindeschwender und Weizel Theil nehmen.

Insbesondere bemerkt Rindeschwender. Die Commission hat die Gründe, welche die Heidelberger Petition enthält, theilweise für richtig und theilweise für nicht richtig erkannt. Sie ist in ihrer Hauptansicht über zwei Punkte einig geworden, nämlich daß es nur im Wege einer Interpretation möglich wäre, den Beschwerden abzuhelfen, daß aber kein hinreichender Grund vorliege, gegenwärtig eine solche Interpretation zu verlangen, ja daß dieß sogar gefährlich sei. Sie ist ferner darüber einig geworden, eine Diskussion über diese Petition, besonders das Eingehen auf die Wahrheit der hier vorgetragenen Gründe, sei in jeder Beziehung unfruchtbar, und aus diesen beiden Hauptgründen hat sie Tagesordnung beantragt.

Hierauf wird der Antrag auf Tagesordnung, motivirt durch den Bericht und die Aeußerung des Abg. Rindeschwender, angenommen.

Bader übergibt seinen Commissionsbericht, das Verbot des Drucks der Verhandlungen über die Wiener Conferenzbeschlüsse betreffend. Der Antrag geht dahin, ein Schreiben an das großherzogl. Staatsministerium zu erlassen, worin die Kammer erklärt, daß sie auf ihrem Recht, über den Druck der Verhandlungen selbst zu berathen und zu beschließen, beharren müsse. Sie sei weit entfernt, in die Rechte der Regierung einzugreifen, sei aber auch zu der Erwartung berechtigt, daß diese auch die Rechte der Kammer achten und die Ausübung derselben ungestört lassen werde.

Helbing berichtet über die erneuerte Bitte des Mannheimer Gewerbevereins um Einführung einer neuen Gewerbeordnung.

Die Commission hält es für eine ernste Pflicht dieses Hauses, dem vorliegenden Gesuche ungesäumt zu entsprechen, da die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, über welche auf allen Landtagen zahlreiche Petitionen eingekommen sind, keinem Zweifel unterliegen kann. Zudem sind in den Petitionen, in der auf dem Landtage von 1842 über diesen Gegenstand begründeten Motion des Abg. Rettig und in dem wegen Kürze der Zeit am vorigen Landtage nicht mehr zur Diskussion gekommenen Commissionsberichte Materialien genug vorhanden, eine zeitgemäße Gewerbeordnung festzustellen, und somit einem tiefgefühlten Bedürfniß des Landes zu genügen.

Deßhalb wird der Antrag gestellt: Die Kammer wolle diese Bitte als Motion behandeln und in die Abtheilungen verweisen.

In diesem Antrage findet auch die Petition der vereinigten Seifensiedermeister von Mannheim, Heidelberg und Carlsruhe um Schutz in ihrem Gewerbsbetrieb durch Einführung einer neuen Gewerbeordnung, ihre Erledigung.

Hecker unterstützt den Commissionsantrag.

Knittel, Weizel und Buhl äußern sich noch über diesen Gegenstand.

Buhl bemerkt: Ich unterstütze den Antrag; allein nicht weil ich mir den besonderen Erfolg davon verspreche, daß man eine Gewerbeordnung zu Stande bringen wird, denn diese halte ich unter den gegenwärtigen Umständen für rein unmöglich. Wer die gewerblichen Verhältnisse der jetzigen Zeit ins Auge faßt, und Etwas davon versteht, dem wird klar, daß eine Revolution in den gewerblichen Zuständen vor sich geht. Die höhere Technik, die höhere Fabrikindustrie bemächtigt sich eines großen Theiles der Gewerbszweige, welche bisher durch Handwerker betrieben worden sind. Will man nun diesen Handwerkern Gelegenheit geben, fortan ihren Erwerb zu finden, so muß man dies auf einem anderen Wege suchen, als durch Gewerbeordnungen — man muß die Nationalarbeit schützen, — also durch den Schutz der Industrie. Das ist die naturgemäßeste Weise, wie wir die Gewerbe in der nächsten Zeit unterstützen können, und erst, wenn sich einmal die Verhältnisse anders gestaltet, wenn sie sich nach dem neueren Sinne reformirt haben, wird es an der Zeit sein, die Zustände gesetzlich zu normiren.

Hägelin berichtet über die wiederholte Bitte des Dr. Heinrich von Karlsruhe, um Unterstützung, beziehungsweise Zulage von monatlichen 13 fl. 20 kr. In Erwägung, daß hier, wie früher erwähnt, eine Sustentationssumme an ihrem Platze ist, daß aber die ihm bereits von dem Staatsministerium ausgeworfene Summe von 240 fl. bei den jetzt so gesteigerten Preisen der Lebensmittel und bei dem hohen Alter des Petenten zu dessen Unterhalt nicht wohl hinreichen dürfte, und daß die vorliegenden Verhältnisse ganz eigenthümlicher Art sind, sonach auch eine ausnahmsweise Berücksichtigung erfordern, stellt die Commission den Antrag: vorliegende Petition dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Richter unterstützt den Antrag der Commission. Dem Manne wäre großes Unrecht geschehen und eigentlich sollten die Beamten, die damals die Hand geboten, ihm solches zuzufügen, angehalten werden ihn zu unterstützen.

Ministerialrath v. Stengel. Der Petent beziehe eigentlich mehr als er verdiene, — übrigens sei bereits Weisung gegeben, daß er außer der Unterstützung, welche er bereits beziehe, für diesen Winter weitere Hülfe bedürfte, diese im gereicht würde.

Nachdem noch Rindeschwender und Welcker dafür gesprochen, wird der Commissionsantrag angenommen.

Schluß der Sitzung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg